

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mindestens drei Tage vor der Abhaltung derselben an die letztbekannte Adresse jedes Genossenschafters auszusenden und im Genossenschaftslokal anzuschlagen.

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen:

1. Wenn in der Genossenschaft Maßregeln getroffen werden sollen, zu welchen die Genehmigung der Generalversammlung nötig ist, und

2. sobald der Vorstand oder der Aufsichtsrat es beschließt oder ein Viertel der Genossenschaftler schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände darauf anträgt.

Damit die Generalversammlung bindende Beschlüsse fassen kann, müssen so viele Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sein, daß mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Anteilscheine vorhanden ist. Falls eine jeweilig einberufene Generalversammlung nicht von dieser Anzahl von Mitgliedern besucht ist, hat der Vorstand eine zweite Generalversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen, von dem Zeitpunkt der ersten Generalversammlung an gerechnet, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen und wird diese Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei derselben erschienenen Genossenschaftler beschlußfähig sein.

§ 14.

Angelegenheiten, welche der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind folgende Punkte vorbehalten:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates;

2. die Genehmigung der Jahresrechnungen, der Bilanzen, die Erteilung oder Verweigerung des Absolutariums, die Verwendung des Reingewinnes, Zuweisungen an den Reservefonds, Verteilung der Dividende, Remune-